



AGENTUR FÜR
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH
AKKREDITIERUNG VON
STUDIENGÄNGEN E.V.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

LAWYER AND LEGAL PRACTICE

FernUniversität in Hagen

Juli 2021



Hochschule	FernUniversität in Hagen		
Ggf. Standort			
Studiengang	Lawyer and Legal Practice (vormals: Anwaltsrecht)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Laws (LL.M.)		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	2 (Vollzeit) 4 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS- Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>		weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2009/10		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger/innen und Studienanfänger	5,75 (seit Erweiterungsakkreditierung im Sommersemester 2018) Der Studiengang befindet sich nach einer Neustrukturierung, die wegen des Wechsels des Kooperationspartners erforderlich wurde, in der Anlaufphase. Mit dem neuen Curriculum soll das Ziel einer durchschnittlichen Anzahl der Studienanfänger*innen pro Semester von 20 erreicht werden.	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Wegen der geringen Zahlen der Abschlüsse nach neuem Curriculum noch keine aussagekräftigen Angaben	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Seit 01.04.2018		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige Referentin	Mechthild Behrenbeck
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	9
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	13
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	14
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	14
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	16
II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	17
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen	18
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
III. Begutachtungsverfahren	21
III.1 Allgemeine Hinweise	21
III.2 Rechtliche Grundlagen	21
III.3 Gutachtergruppe	21
IV. Datenblatt	22
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	22
IV.2 Daten zur Akkreditierung	22

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen (FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und konzentriert sich auf Fernstudiengänge in Voll- und Teilzeit. Die Hochschule wurde 1975 gegründet und bietet ihren ca. 75.000 Studierenden rund 30 Studiengänge an fünf Fakultäten. Durch ihr Fernstudienangebot kommt sie nach eigener Aussage besonders ihrer Verpflichtung nach, Chancengerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu schaffen. 80 % der Studierenden der Hochschule sind berufstätig.

Nach Angaben im Selbstbericht zeichnet sich die Lehre an der Hochschule durch ein Blended-Learning-System aus: Studienbriefe werden postalisch versendet und online zur Verfügung gestellt. Digitale Medien, Online- oder Hybridseminare, virtuelle Vorlesungen und multimediale Lehr- und Lernwerkzeuge finden ebenfalls Anwendung. Studierende sollen online kooperativ zusammenarbeiten und mit Lehrenden kommunizieren. Die Hochschule verfügt zudem über Regional- und Studienzentren an verschiedenen Standorten.

Der Studiengang „Lawyer and Legal Practice“ (vormals: Anwaltsrecht) wird an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität Hagen angeboten. Die Studierenden sollen auf wissenschaftlichem Niveau auf den Anwaltsberuf vorbereitet werden. Dazu sollen die gerade für den Beruf und das Berufsfeld der Anwältin/des Anwalts typischen Studieninhalte vermittelt werden, die sich insbesondere an den neuen Entwicklungen und Anforderungen der praktischen Arbeit als Organ der Rechtspflege orientieren. Daher richtet sich das Studienangebot an Absolvent*innen der ersten juristischen Staatsprüfung genauso wie an Berufsanfänger*innen. Ebenso soll der Studiengang auch bereits berufserfahrenen Studierwilligen nicht verschlossen bleiben und kann diesen zur Aktualisierung und Vertiefung bereits erworbenen Wissens dienen. Schließlich adressiert sich der Studiengang ebenso an Absolvent*innen von anderen rechtlich geprägten Bachelorstudiengängen, sofern 240 CP erreicht wurden.

Die Besonderheit des Studiums besteht nach Hochschulangaben darin, dass es sehr flexibel für die Studierenden aufbereitet wird, sodass der zu erreichende Grad Master of Laws mit 60 CP für die Studierenden neben ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern erlangt werden kann. Des Weiteren ist es laut Selbstbericht möglich, sich ohne Einschreibefristen einhalten zu müssen jederzeit einzuschreiben und es wird vollständig, außer bei den Klausurleistungen, auf Präsenzveranstaltungen verzichtet. Die Studierenden können sich allein auf Basis der Fernstudienphilosophie mittels des Einsatzes moderner Medien auf die Abschlussarbeiten vorbereiten.

Um den Anforderungen der Praxis mit stetigen Aktualisierungen der Studieninhalte gerecht werden zu können, besteht mit der Anwaltskammer Hamm eine Kooperation.

Zur administrativen Durchführung des Studiengangs kooperiert die FernUniversität Hagen mit der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat auf Basis des vorliegenden Selbstberichts und der virtuell geführten Gespräche einen guten und insgesamt positiven Eindruck des begutachteten Studiengangs gewonnen. Der Studiengang ist nachvollziehbar konzipiert und wurde im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum weiterentwickelt. Positiv wurde von der Gutachtergruppe für den Studiengang gewertet, dass neue Wahlmodule eingeführt wurden, wenngleich diese auch sehr spezialisiert sind (Sport- und Steuerstrafrecht), erfreut aufgenommen wurden aber die Pläne, zukünftig auch Wahlmodule aus dem Familien- und Arbeitsrecht anbieten zu wollen. Beflügelt wurde die Weiterentwicklung auch durch die Verankerung des Studiengangs in der neu gegründeten „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, weil außerhalb der universitären Strukturen agiler gehandelt werden kann.

Diskutiert wurden die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang. Die Gutachter erachten diese als sinnvoll und schlüssig, insbesondere dass der Studiengang bereits referendariatsbegleitend studiert werden kann, weil die Module die Anwaltsausbildung unterstützen. Die Zulassung orientiert sich konkret an den Bedarfen, die durch die Inhalte des Vorbereitungsdienstes nach dem ersten Staatsexamen im Fach Rechtswissenschaften definiert werden.

Die Lernziele und Inhalte des Studiengangs sind generell gut auf die berufliche Wirklichkeit des Anwaltsberufs ausgerichtet. Eine Stärke ist zudem die gelungene Kompensation des Wegfalls der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein durch die Rechtsanwaltskammer Hamm, verbunden mit der Aussicht einer möglichen Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer.

Vorteilhaft wirkt es sich auf die Studienbriefe aus, dass diese inzwischen durch neue Autor*innen verfasst werden. Gleichwohl wurde die Aktualität der Studienbriefe durch die Studierenden bemängelt. Die Gutachter empfehlen daher, ein Konzept zu entwickeln wie eine regelhafte Aktualisierung der Studienbriefe erfolgen kann.

Positiv hervorzuheben sind die beiden Studiengangskoordinator*innen. Sie sind engagiert und agieren als Bindeglied zwischen Studierenden und Autor*innen bzw. wissenschaftlicher Leitung. Besonders durch diese Personen erfolgen eine sehr gute Betreuung und Beratung der Studierenden, was auch von diesen bestätigt wurde.

Grundsätzlich ist die sächliche und digitale Ausstattung sowie auch die Unterstützung durch die Stelle der Mediendidaktikerin als sehr gut zu bezeichnen. Hinsichtlich der sächlichen Ausstattung konnten sich die Gutachter während der Begehung einen guten Eindruck von der neu entwickelten Moodle-Plattform verschaffen, die sich sehr positiv auf die Kommunikation zwischen den Studierenden untereinander und zu den Lehrenden auswirken wird. Es gibt weitere Bemühungen, die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Autor*innen der Studienbriefe zu ermöglichen.

Die personelle Ressourcensituation ist derzeit ausreichend. Die Gutachtergruppe empfiehlt darüber nachzudenken, ob mehr Lehraufträge an die Autor*innen von Studienbriefen vergeben werden könnten, um die Wertschätzung der Lehrenden besser zum Ausdruck bringen zu können und das Engagement hinsichtlich der Aktualisierung der Studienbriefe weiter zu erhöhen.

Die hochschulweiten Instrumente der Qualitätssicherung und Evaluation finden grundsätzlich auch auf den Studiengang Anwendung. Die Bemühungen im Rahmen der Evaluierungen könnten jedoch noch weiter ausgebaut werden, insbesondere um die Rückläufe zu erhöhen. Ebenso könnte eine bessere Einbindung der Studierenden durch den Ausbau an Feedbackschleifen erfolgreicher erfolgen.

I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Lawyer and Legal Practice“ wird als Fernstudium in Vollzeit und berufsbegleitend in Teilzeit angeboten und umfasst gemäß § 4 der Prüfungsordnung (PO) eine Regelstudienzeit in Vollzeit von zwei und in Teilzeit von vier Semestern und hat einen Umfang von 60 Credit Points (CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 8 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere sollen sie den Nachweis erbringen, dass sie die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermögen. Die Bearbeitungszeit beträgt gem. § 8 Abs. 2 sechs Monate und im Umfang nicht mehr als 60 Seiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den weiterbildenden Masterstudiengang kann gem. § 3 PO eingeschrieben werden, wer das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat. Ebenso kann eingeschrieben werden, wer – nach deutschlandweiter Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung – einen vergleichbaren Bachelorabschluss mit mindestens 240 CP erworben hat, der den späteren Zugang zum Anwaltsberuf ermöglicht. Hinzu tritt in jedem Fall das Erfordernis des Nachweises einschlägiger berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in den Studiengang eingeschrieben, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrem Zulassungsantrag beifügen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 13 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang umfasst unter Bezugnahme auf § 4 der Prüfungsordnung zwei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul, für das eines aus zukünftig vier angebotenen Modulen gewählt werden kann. Die Module werden im Winter- wie im Sommersemester angeboten. Jedes Modul des Studiengangs weist einen Workload von 15 CP auf und lässt sich innerhalb eines Semesters abschließen. Der erste Studienabschnitt umfasst: Modul I: Die Anwaltskanzlei (15 CP); Modul II: Wahlmodul (15 CP). Gegenwärtig umfasst das Wahlmodul die Wahlfächer „Sportrecht“ und „Steuerstrafrecht“ und soll um die neuen Wahlfächer „Digitalisierung“ und „Datenschutzrecht“ bereichert werden. Die Fertigstellung der letztgenannten Wahlmodule ist für das Wintersemester 2020/21 geplant. Der zweite Studienabschnitt umfasst: Modul III: Verfahrensrecht (15 CP); Anfertigung der Masterarbeit (15 CP).

Im Sinne des Blended Learning umfasst das Studium einen Mix aus unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. Der überwiegende Teil der Lehrinhalte wird in Form von schriftlichen Studienmaterialien vermittelt, die ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen gewährleisten sollen. Die Studieninhalte sind für die Studierenden digital über die Lehr- und Lernplattform „Moodle“ abrufbar. Auf ein Präsenzseminar wurde mit der Umgestaltung des Studiengangs verzichtet, da es für die Zielgruppe junger Anwältinnen und Anwälte erforderlich war, die umsatzlosen Tage auf ein Minimum zu begrenzen und somit in dieser Zielgruppe die Attraktivität des Angebots zu erhöhen.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus dem Diploma Supplement geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

§ 4 der Prüfungsordnung sieht vor, dass 60 CP erworben werden. Unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen erreichen die Studierenden zu Ende ihres Masterstudiums insgesamt 300 CP.

Aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan wird deutlich, dass jedes Semester einen Umfang von 30 CP im Vollzeitstudium und 15 CP im Teilzeitstudium hat.

Gemäß § 4 Abs. 3 entspricht ein CP einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Die Kreditierung der Masterarbeit im Umfang von 15 CP ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch. Modulhandbücher haben in Nordrhein-Westfalen den Rang einer Studienordnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In § 7 der Prüfungsordnung sind sowohl Regeln zur Anerkennung von Leistungen unter Berücksichtigung der Lissabon Konvention, die an anderen Hochschulen erbracht wurden als auch Regeln zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

I.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die FernUniversität in Hagen bedient sich im Sinne von § 62 Abs. 2 HG NRW bei der Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs ihrer „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“, diese wird zu 100 % durch die FernUniversität in Hagen als Alleingesellschafterin getragen.

Die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ fungiert nach Darstellung im Selbstbericht als Dienstleister für die den Studiengang anbietende Fakultät. Insbesondere organisiert die „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ das Interessiertenmanagement, schließt als Vertragspartei mit den Lehrenden der Module entsprechende Autoren- bzw. Dozentenverträge und ist im Marketing für die Studienangebote tätig. Alle hoheitlichen Maßnahmen, bspw. Zulassungsentscheidungen, Prüfungsangelegenheiten und die Ausstellung von Abschlusszeugnissen, bleiben Aufgabe der FernUniversität in Hagen. Der genaue Kooperationsgegenstand und die einzelnen vertraglichen Verpflichtungen sind in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der FernUniversität in Hagen und der „Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ niedergelegt.

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden mit der Weiterbildungsgesellschaft einen dienstleistungsorientierten Ansprechpartner finden, der auf die studentischen Belange reagieren kann und beispielsweise Ressourcen für flexiblere Prüfungstermine zur Verfügung stellen kann.

Im Übrigen findet nach Angaben der Hochschule eine vertraglich vereinbarte Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm statt, um wechselseitig Wissensaustausch zu betreiben. Dadurch soll erreicht werden, dass die Studieninhalte stets nah an dem Bedarf der anwaltlichen Praxis orientiert, ggf. zügig ergänzt oder geändert werden können. Auf der anderen Seite ist die Kooperation sehr hilfreich bei der Gewinnung von Autor*innen für die Mitgestaltung der Studieninhalte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Zugangsvoraussetzung und die neue Lernplattform diskutiert.

II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Als übergeordnetes, profilstiftendes Merkmal des Studiengangs „Lawyer and Legal Practice“ (zuvor „Anwaltsrecht“) wird von der FernUniversität Hagen seine anwendungsorientierte Ausrichtung sowie der enge Praxisbezug, u. a. durch die Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm genannt. Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen.

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll auf der Vermittlung praxisrelevanten anwaltlichen Fachwissens liegen, das auf den im grundständigen juristischen Studium vermittelten allgemeinen juristischen Grundlagen aufbaut und diese im Hinblick auf eine zukünftige anwaltliche Tätigkeit der Studierenden vertiefen und fokussieren soll. Neben dem anwaltlichen Fachwissen sollen auch methodische Kompetenzen vermittelt werden. Dadurch sollen die Studierenden dazu befähigt werden, die auch zwischen Mandat*innen aus gleichen Rechtsgebieten immer wieder variierenden Probleme und Fragestellungen auf Basis der vorhandenen Kenntnisse methodisch und den anwaltlichen Gepflogenheiten und prozessrechtlichen Voraussetzungen entsprechend zu bearbeiten und einer auftragsgemäßen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Lösung zuzuführen.

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung kann in den Studiengang eingeschrieben werden, wer das Erste Juristische Staatsexamen bzw. die Erste Prüfung bestanden oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat, oder einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 CP erworben hat sowie den Nachweis praktischer Berufserfahrung von mindestens einem Jahr erbringt.

Als überfachliche Qualifikationsziele des Studiengangs gibt die FernUniversität Hagen die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert und können von den Studierenden, die durch ihr vorangehendes rechtswissenschaftliches Studium schon gewisse Vorstellungen von den juristischen Berufen haben, ohne weiteres nachvollzogen werden. Dadurch können sie vor und bei Aufnahme des Studiums deutlich abschätzen, welchen Nutzen der Studiengang für die beabsichtigte Aufnahme des Berufs einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts für sie haben wird.

Dem Studiengang gelingt es sehr gut, nicht nur Wissen, sondern auch Fertigkeiten zu vermitteln, die für den Beruf einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts notwendig oder besonders förderlich sind und in den vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studien der Studierenden noch nicht in dem Maße gepflegt wurden. Dies gilt insbesondere für die beiden Pflichtmodule. Sie befassen sich gezielt mit dem anwaltlichen Kanzleiwesen sowie vertiefend mit dem Verfahrensrecht. Die Wahlmodule behandeln Rechtsgebiete, die wie insbesondere die Digitalisierung und der Datenschutz (auch) für den Anwaltsberuf zunehmend an Bedeutung

gewinnen. Positiv würde es sich auswirken, wenn die Pläne der Hochschule, weitere Wahlmodule, etwa im Familien- oder im Arbeitsrecht, einzurichten, umgesetzt werden könnten. Hervorzuheben ist, dass sich Teile des Pflichtmoduls „Die Anwaltskanzlei“ auch mit der Kommunikation mit der Mandantschaft befassen und damit Lücken in der vorangegangenen Ausbildung der Studierenden schließen. Die im Studiengang gestellten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen damit vollauf dem Abschlussniveau eines weiterführenden Masterstudiengangs und werden im Rahmen der Modulabschlussprüfungen sowie der zu erstellenden Masterarbeit von den Studierenden auch abgefordert.

Ausweislich der zu absolvierenden Module tragen die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse uneingeschränkt zur Befähigung zur Ausübung des Berufs einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bei. Denn das Modul I „Die Anwaltskanzlei“ vermittelt mit den einzelnen Einheiten 1-8 spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten, die für den Anwaltsberuf grundlegend sind. Die angestrebten Lernergebnisse sollen ein Fundament für eine nachhaltige anwaltliche Praxis schaffen. Dabei geht es um technische, organisatorische und nach außen und innen gerichtete Fragen wie zum Beispiel die Organisation und das Qualitätsmanagement, die strategische Ausrichtung und das Marketing, die Buchführung einschließlich Steuern und Sozialversicherung in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie berufsrechtliche und haftpflichtrechtliche Fragen bis hin zur berufsständischen Versorgung. In den Wahlmodulen III und IV werden Querschnittsmaterien, nämlich Digitalisierung und Kommunikation sowie das Datenschutzrecht vermittelt, die in vielen Bereichen für eine anwaltliche Tätigkeit unerlässlich sind. Auch das Modul III „Verfahrensrecht“ vermittelt das Wissen und in der Kurseinheit 3 (Mediation, Verhandlungstechnik und Rhetorik) die Fertigkeiten, die zu einer qualifizierten anwaltlichen Tätigkeit führen. Die Wahlmodule I und II „Steuerstrafrecht“ bzw. „Sportrecht“ sind zwar sehr spezielle Rechtsgebiete, da jedoch gerade die Spezialisierung von Anwält*innen wichtig ist, um qualifiziert anwaltlich tätig sein zu können, wird auch damit die Grundlage für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit geschaffen.

Der Studiengang trägt nachvollziehbar zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in ihrer zivilgesellschaftlichen und politischen Rolle als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei. Dies gilt insbesondere für die Kurseinheit 7 des ersten Moduls, in der es um die historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Anwaltsberufs geht.

Grundsätzlich werden qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Das Studium kann aber auch von Studierenden aufgenommen werden, die nach Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung bereits die Zusage zur Aufnahme in den Juristischen Vorbereitungsdienst („Referendarzeit“) erhalten haben. Das Studium kann also den Juristischen Vorbereitungsdienst begleitend durchgeführt werden. Das ist seit Einrichtung des Studiengangs so und hat sich bestens bewährt. Denn diejenigen, die nach Abschluss des Juristischen Vorbereitungsdienstes und erfolgreicher Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung den Anwaltsberuf ergreifen, sind durch das begleitende Studium hervorragend auf diesen Beruf vorbereitet. Daran sollte festgehalten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum gliedert sich in vier Module, die mit jeweils 15 CPKreditiert sind. Das Curriculum gliedert sich in zwei Studienbereiche. Der erste Studienabschnitt umfasst das Modul I „Die Anwaltskanzlei“ und Modul II „Wahlmodul“ (zwei neue Wahlmodule „Digitalisierung“ und „Datenschutzrecht“). Im zweiten Studienabschnitt

werden das Modul III „Verfahrensrecht“ und die Masterarbeit absolviert. Das erste Modul beinhaltet nach Angaben im Selbstbericht praxisorientierte Themen zum Aufbau und dem Betrieb einer Anwaltskanzlei und soll durch das dritte Modul mit Themen zu den Verfahrensweisen von Anwält*innen angereichert werden.

Nach der Reakkreditierung im Jahr 2015 wurde im Jahr 2017 der Kooperationspartner gewechselt. Statt des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) ist seither die Rechtsanwaltskammer Hamm Kooperationspartner des Studiengangs. Mit diesem Wechsel einhergehende Anpassungen u.a. von curricularer Struktur und Studiengangstitel wurden im Rahmen einer Erweiterung der Akkreditierung von AQAS genehmigt. Geplant ist die Einführung eines freiwilligen extracurricularen Wahlmoduls „Litigation in Europe (Schriftkurs der Open University England) – Vertragsgestaltung im internationalen Kontext“.

Für den Studiengang sollen neben den schriftlichen Kurseinheiten (Studienbriefe) Hybridveranstaltungen zum Einsatz kommen, die Kursangebote in Schrift, Bild und Ton umfassen. Der erste Kurs dieser Art wurde laut Darstellung im Selbstbericht zum Thema „Zielführende Kommunikation in der Anwaltspraxis“ konzipiert und nach einer Erprobung sollen weitere Kurse dieser Art folgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulkonzept ist stimmig auf die Qualifikationsziele bezogen. Der Studiengang wendet sich an Studierende, die zumindest die Erste Juristische Staatsprüfung bzw. die Erste Juristische Prüfung erfolgreich absolviert haben. Von daher knüpft das Curriculum zutreffend nicht mehr an die Vermittlung juristischen Grundwissens an, sondern baut darauf auf und vermittelt den Studierenden ergänzende Kenntnisse, welche für den Aufbau, insbesondere einer eigenen Anwaltskanzlei, zentral wichtig sind. Insbesondere das Modul I stellt ein in sich schlüssiges, am Qualifikationsziel hervorragend ausgerichtetes Modul dar.

Die Bezeichnung des Studiengangs „Lawyer and Legal Practice“ spiegelt die auf die Rechtspraxis späterer anwaltlicher Tätigkeit, die nicht nur juristisch ist, sondern eben auch betriebswirtschaftliche und strategische Erkenntnisse erfordert, hinreichend wider. Gemessen an dem Ziel, den Studierenden eine Zusatzausbildung im Bereich der späteren Tätigkeit im „Unternehmen“ Rechtsanwaltskanzlei zu bieten, ist das Modul I in hohem Umfang gelungen. Der Praxisbezug ist alleine schon durch die Autor*innen der Studienbriefe, die fast durchgängig Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, sichergestellt. Von seiner Anlage als Fernstudiengang eröffnet der Studiengang von sich aus bereits hinreichende Chancen für die Selbstgestaltung des Studiums. Auch die Gespräche mit den Studierenden bestätigten den Eindruck, dass die gewählten Lehrformen den besonderen Anforderungen einer Fernuniversität Rechnung tragen. Aufgrund der gewählten Lehrformen und der Besonderheiten eines Fernstudiums stehen die Studierenden im Zentrum des Lernprozesses. Kritisch anzumerken ist, dass die Wahlmodule eher pointilistisch zusammengestellt sind. Sie korrespondieren nicht mit den besonders nachgefragten Fachanwaltschaften. Auch erschließt sich nicht, warum das Modul IV „Digitalisierung des Anwaltsberufs“ als Wahlmodul ausgestattet ist und nicht in das Grundmodul zumindest teilweise integriert wurde. Das Modul III dürfte alle Anforderungen, die an die Evaluierung zu stellen sind, erfüllen. Allerdings würde man sich ergänzend wünschen, dass das Verfahrensrecht auch aus der Perspektive des Strafprozess- und Verwaltungsprozessrechts den Studierenden angeboten würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität Hagen will Angebote im Rahmen der Internationalisierung insbesondere durch Lehrangebote in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und englischsprachige Module bereitstellen. Eine sog.

virtuelle Mobilität, ein Auslandssemester an einer anderen Fernuniversität, soll ebenfalls möglich sein. Unterstützung in Mobilitätsfragen soll das International Office liefern. Die Hochschule hat Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Förderung der Mobilität der Studierenden sind bei einem Fernstudium naturgemäß Grenzen gesetzt. Das gilt insbesondere, wenn wie hier das Studium vielfach berufsbegleitend stattfindet und etwa für einen Auslandsaufenthalt im Beruf Urlaub genommen werden müsste. Die FernUniversität Hagen macht dennoch den Studierenden, die in diesem Studiengang im Rahmen des Möglichen mobil sein wollen, interessante Angebote, etwa an fremdsprachigen Modulen außerhalb des Studiengangs teilzunehmen. Außerdem können Studierende im Rahmen von Kooperationen der FernUniversität Hagen mit ausländischen Fernuniversitäten dortige Kursangebote nutzen. Die Anerkennungsregelungen sind transparent unter Berücksichtigung der Lissabon-Konvention in der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Die Lehre im Studiengang wird von insgesamt vier Professor*innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät verantwortet. Alle Lehrenden übernehmen laut Selbstbericht die entsprechenden Lehraufgaben im Nebenamt und werden vertraglich über die „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ an den Studiengang gebunden. Die FernUniversität Hagen verfügt eigenen Angaben nach über ein Personalentwicklungskonzept mit Fortbildungsangeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studium erfolgt im Wesentlichen, wie es dem Konzept der FernUniversität entspricht, durch Studienbriefe. Soweit ersichtlich sind die Autor*innen der Studienbriefe durchweg Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gerade bei der Ausrichtung des Studiengangs stellt dieses keinen Nachteil dar, sondern einen Vorteil. Der Einbezug der an der FernUniversität Hagen hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer/innen, die vor allem über die Masterarbeiten erfolgt, könnte auch bei den Studienbriefen noch verstärkt werden. Insbesondere wäre es sinnvoll, auf die jeweilige Fachexpertise der Professor*innen bei der Dozentenauswahl stärker zurückzugreifen. Die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Innerhalb der „FernUniversität in Hagen - Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ können laut Selbstbericht die dortigen Strukturen der Geschäftsführung und Sachbearbeitung genutzt werden, insbesondere wurde für den Studiengang eine anteilige Mitarbeiter*innenstelle zur Unterstützung der wissenschaftlichen Koordinator*innen geschaffen. Darüber hinaus stellt der Kooperationspartner medientechnisches Personal zur Verfügung, durch die die Bereitstellung der Lehrinhalte auf der Lehr- und Lernplattform ermöglicht werden soll.

Die Lehrbriefe werden durch ein zentrales Logistikzentrum versendet. Die Studierenden können Räume am Hauptcampus der Universität sowie an Regional- und Studienzentren für Präsenzveranstaltungen und Gruppenarbeiten nutzen.

Fachliteratur und Fachzeitschriften sowie Volltextdatenbanken werden von der Universitätsbibliothek der Fern-Universität zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere die Arbeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters als Studiengangskoordinator, der über sehr hohe Erreichbarkeit und ein ausgezeichnetes Engagement verfügt, kann für die Qualität und Bedeutung des Studiengangs gar nicht hoch genug bewertet werden. Dank dessen Engagements ist der Studiengang mit der derzeitigen Personalausstattung so zu führen. Der Versand der Lernmittel ist zentralisiert und professionalisiert. Die FernUniversität Hagen verfügt auch über die erforderlichen technischen Mittel, um eine direkte Online-Kommunikation mit den Studierenden zu ermöglichen. Positiv aufgefallen sind zudem die sehr gute digitale Ausstattung sowie die Unterstützung des Studiengangs durch das hochschuleigene Zentrum für Medien (ZMI).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Als Prüfungsformen für den Studiengang nennt die FernUniversität Hagen Klausuren und Hausarbeiten sowie schriftliche Einsendeaufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten machen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse möglich und sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Die Prüfungsleistung der Module I und III besteht in einer jeweils vierstündigen Modulabschlussklausur, die Prüfungsleistung im Modul II umfasst zwei Einsendeaufgaben. Bei den Einsendeaufgaben stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie sich den Lehrstoff erfolgreich angeeignet haben und ihn auf praktische Fragestellungen anwenden können.

Es besteht die Möglichkeit, Klausuren dezentral in den 13 Regionalzentren über das Bundesgebiet verteilt schreiben zu lassen und damit den Studierenden größere Anreisen zu ersparen. Auch die genannten Prüfungsformen (Klausur- und Hausarbeitsprüfungen) sind an die Bedarfe der Studierenden angepasst, insofern verzichtet die Prüfungsordnung auf mündliche Prüfungen. Es handelt es sich hierbei um Prüfungsformen, die auch in den klassischen juristischen Studiengängen zur Kompetenzüberprüfung genutzt werden. Auch wenn die Rechtswissenschaft auf textliche Argumentation abzielt, könnte überlegt werden, ob im Hinblick auf den Schwerpunkt der Ausbildung, der auf der Vermittlung praxisrelevanten anwaltlichen Fachwissens liegt, wegen der vielfältigen Möglichkeiten und Notwendigkeiten, dieses Fachwissen mündlich einzusetzen, auch entsprechende Prüfungsarten eingeführt werden. Gerade die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass hierfür geeignete technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sodass der den Studierenden entgegenkommende Ansatz dezentraler Prüfungen beibehalten werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Eine fachübergreifende Beratung wird durch die Allgemeine Studienberatung der FernUniversität in Hagen sowie die Mitarbeitenden der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ angeboten. Diese Mitarbeitenden führen laut Selbstbericht, gemeinsam mit der Fachstudienberatung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die fachspezifische Studienberatung durch. Geplant sind laut Darstellung der Hochschule für jeweils neu eingeschriebene Studierende online-basierte Einführungsveranstaltungen, so genannte Start-it-up-Veranstaltungen, die einmal pro Semester durch die Studiengangsleitung angeboten werden.

Alle Module werden laut Selbstbericht in jedem Semester angeboten. Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen will die Hochschule vermeiden, indem bspw. die Prüfungsleistungen im Hausarbeitsverfahren absolviert werden und das Studium der Lerneinheiten ohne Präsenzplicht erfolgen soll. Für die Aufsichtsklausuren ist eine Präsenzplicht vorgesehen. Der Studiengang kann laut Darstellung der Hochschule sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit über zwei bzw. vier Semester studiert werden. Der Workload wird gemäß den Angaben im Selbstbericht durch § 4 der Prüfungsordnung bestimmt und durch die Studierendenbefragung bestätigt. Die Abschlussklausuren sollen im März und September des Jahres stattfinden und sollen halbjährlich mit konkretem Datum festgelegt werden. Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen regelt § 12 der Prüfungsordnung. Nachteilsausgleichregelungen enthält die Prüfungsordnung in § 18. Jedes Modul umfasst 15 CP und soll mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Als Informationsquellen für die Studierenden stehen gemäß Selbstbericht neben der Internetseite und Broschüren als Printversionen auch die Kommunikationsmöglichkeiten der Lernplattform zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der im Selbstbericht tabellarisch dargestellte Studienverlaufsplan (Vollzeit- sowie Teilzeitstudium) steht den Studierenden zur Verfügung und ist sinnvoll gestaltet. Anmeldung bzw. Einschreibung (ohne Einschreibefristen) und Studienbeginn sind jederzeit möglich. Weiterhin kommt den Studierenden entgegen, dass alle Module in jedem Semester angeboten werden. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann es grundsätzlich nicht geben, weil das Studium der Lerneinheiten ohne Präsenzplicht erfolgt und die Prüfungsleistungen eher schriftliche Ausarbeitungen sind. Allein die beiden vierstündigen Aufsichtsklausuren als Modulabschlussklausuren (Module I und III) sind zu Terminen abzulegen, weshalb ggf. Urlaubstage in Anspruch genommen werden müssen. Somit ist von einer Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen auszugehen. Diese Rahmenbedingungen und die studienorganisatorische Umsetzung tragen zu einem planbaren und verlässlichen Studienbetrieb bei. Das Studium basiert insbesondere auf den Studienbriefen, welche die Studierenden per Post und im pdf-Format auf der Moodle-Plattform erhalten.

Auch wenn die Zahlen der Abschlüsse nach neuem, geändertem Curriculum noch gering waren, ist auch nach den virtuellen Gesprächen davon auszugehen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich möglich ist.

Die Prüfungsdichte mit der überschaubaren Anzahl an Prüfungen pro Semester und die Prüfungsorganisation sind adäquat und im Hinblick auf die Belastung angemessen. Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden und in begründeten Ausnahmefällen kann beim Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung beantragt werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt i. d. R. sechs Monate und bei begründeten persönlichen Anlässen kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

Pro Modul gibt es eine Modulabschlussprüfung. Der Modulmindestumfang wird jeweils eingehalten, indem die vier Module jeweils 15 CP umfassen. Ein plausibler Workload existiert, der im Rahmen der Studierendenbefragung evaluiert und somit in regelmäßigen Erhebungen validiert wird. Zudem können die Studierenden auf diesen auch dadurch Einfluss nehmen, indem ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium möglich ist.

Die Studierendenbetreuung wird durch die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen mit Unterstützung der Mitarbeiter*innen des Sekretariats wahrgenommen. Die beiden engagierten Studiengangskoordinator*innen sind dabei positiv hervorzuheben. Sie agieren als Bindeglied zwischen Studierenden und Autor*innen bzw. wissenschaftlicher Leitung. Im Gespräch mit den Studierenden war zu erfahren, dass besonders durch diese Personen eine sehr gute Betreuung und Beratung der Studierenden erfolgt. Es wurde in den Gesprächen deutlich, dass der direkte Kontakt von Studierenden zu Autor/inn/en bzw. Lehrenden hingegen weiter verbessert werden könnte bzw. Möglichkeiten dafür geschaffen werden könnten. Die neu entwickelte Moodle-Plattform dürfte sich jedoch positiv auf die Kommunikation einerseits zwischen den Studierenden untereinander und zu den Lehrenden andererseits positiv auswirken. Auch gibt es weitere Bemühungen, die Kommunikation zwischen den Studierenden und den Autor/inn/en der Studienbriefe zu verbessern, die zu begrüßen sind und im Gespräch mit den Studierenden weiter vorangebracht werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.3.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang „Lawyer and Legal Practice“ wird im Fernstudium angeboten. Die Lehre an der FernUniversität Hagen beruht gemäß Selbstbericht auf einem Blended Learning-System, das die Bereitstellung von Studienbriefen bzw. Lehrbriefen postalisch und online und den Einsatz digitaler Medien, Online- oder Hybridseminare, virtueller Vorlesungen und multimedialer Lehr- und Lernwerkzeuge vorsieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist in sich schlüssig und stellt die spezifischen Charakteristika des besonderen Profilanspruchs angemessen dar. Der vorliegende Studiengang zeichnet sich in seinem Profilanspruch dadurch aus, dass dieser berufsbegleitend und somit in Teilzeit studierbar ist. Dazu tragen die flankierenden Blended Learning-Angebote ausschlaggebend bei. So sind die Veranstaltungen rein online zu absolvieren, sei es das Hören von Vorlesungen, die individuelle Nachbereitung oder auch das Ablegen von Prüfungsleistungen. Auch die rechtzeitige Bekanntgabe von Veranstaltungen ist vorbildlich umgesetzt und genügt dem besonderen Profilanspruch. Weiterhin ist im Sinne von Teilzeitstudium und berufsbegleitendem Studium positiv hervorzuheben, dass die Module zu individuell wählbaren Zeitpunkten begonnen und somit auch abgeschlossen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Sachstand

Die FernUniversität Hagen gibt an, dass die fachliche Aktualität und die didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte Qualitätsmerkmale der Fakultät sind. Es sollen vertiefte Kenntnisse zu anwaltspraktischen Inhalten vermittelt werden, die theoretisch fundiert, wissenschaftlich durchdrungen werden und dabei stets einen Bezug zur Berufspraxis bereithalten. Um diesen Anforderungen zu genügen, soll ein Dialog zwischen der wissenschaftlichen Leitung, den Modulbetreuer*innen und den Autor*innen der Studienbriefe stattfinden. Die Fristen für die Neufassung der Studienbriefe sollen dabei in der Regel drei Monate betragen, sofern Änderungen erforderlich sind. Zudem findet ein ständiger Dialog mit den Anwaltskammern statt, um den praktischen Bedarf nach Studiengängen und Studieninhalten zu erfahren. Ebenso gibt es nach Darstellung der Hochschule einen kontinuierlichen Austausch mit den Studierenden über die Lernplattform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und inhaltliche Adäquanz der gestellten fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden durch das Zusammenspiel zwischen der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs, den Modulverantwortlichen und den Autor*innen von Studienbriefen sichergestellt. Letztere sind an maßgeblicher Stelle im Anwaltsberuf tätig und von daher bestens mit dem vertraut, was aktuell von Bedeutung und Wichtigkeit für den Anwaltsberuf ist. Mittlerweile hat die Hochschule eine ganze Reihe neuer Autor*innen für Studienbriefe gewinnen können. Um gelegentlich aufgetretenen Defiziten bei der Aktualisierung der Studienbriefe besser entgegenwirken zu können, wird ihr empfohlen, ein Konzept für eine regelhafte Aktualisierung der Studienbriefe zu entwickeln.

Außerdem besteht, nachdem das früher bestehende Kooperationsverhältnis mit dem Deutschen Anwaltverein in Berlin nicht weitergeführt wurde, eine Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Hamm. Von dort sind nicht nur nützliche inhaltliche Anregungen, sondern ist auch Hilfe bei der Gewinnung von Autor*innen für Studienbriefe zu erwarten. Es bestehen auch Kontakte zur Bundesrechtsanwaltskammer und es darf gehofft werden, in Zukunft mit ihr kooperieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um gelegentlich aufgetretenen Defiziten bei der Aktualisierung der Studienbriefe besser entgegenwirken zu können, wird empfohlen, ein Konzept für eine regelhafte Aktualisierung der Studienbriefe zu entwickeln.

II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung an der FernUniversität Hagen ist in einer hochschulweiten Rahmenordnung und in fakultätsspezifischen Richtlinien geregelt.

Als Maßnahmen zur Evaluierung werden von der Hochschule die Eingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung, die Absolventinnen- und Absolventenbefragung und die Exmatrikuliertenbefragung angegeben. Des Weiteren sollen statistische Daten zu Studierenden und Absolvent/inn/en, z. B. zur Geschlechterverteilung und zur Studiendauer, sowie zum Studien- und Prüfungsverlauf, u. a. zu Verbleibquoten, für die Weiterentwicklung des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Um die Wirksamkeit der Evaluation zu unterstreichen und die Beteiligung an zukünftigen Studierendenbefragungen zu erhöhen, sollen Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zudem für die Studierenden stärker sichtbar gemacht werden.

Die Module eines Studiengangs sollen in einem regelmäßigen Turnus von üblicherweise drei Semestern dem Verfahren der Modulevaluation unterliegen. Darüber hinaus hält die FernUniversität in Hagen das Verfahren „Studienmaterial im Fokus“ vor, eine studentische Lehrtextkritik in schriftlicher Form.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden bereits mehrere Arten der Evaluierung eingesetzt (Eingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung, Absolvent*innenbefragung und die Exmatrikuliertenbefragung) und aufgrund seiner Verankerung in der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ finden die umfangreichen hochschulweiten Instrumente der Qualitätssicherung und Evaluation grundsätzlich auch auf den Studiengang Anwendung. Die Bemühungen im Rahmen der Evaluierungen könnten dabei noch weiter ausgebaut werden, insbesondere um die Rückläufe zu erhöhen. Denn die Zahl der Evaluationsteilnehmenden nach neuem Curriculum war bislang noch kaum repräsentativ. Ebenso könnte eine bessere Einbindung der Studierenden durch den Ausbau an Feedbackschleifen erfolgreicher verlaufen.

Basierend auf der Studierendenbefragung wurden Maßnahmen zum Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsweisen und zur Mediendidaktik ergriffen und sollen den Studierenden stärker sichtbar gemacht werden, was zu begrüßen ist. Demnach wurden aus den Ergebnissen der Evaluation Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Die Module werden turnusmäßig alle drei Semester evaluiert und im Rahmen dessen die Lehrveranstaltungen. Durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen erfolgt die Evaluation des Studiensystems. Die Studierenden werden während ihres Studiums zweimal und nach ihrem Studium einmal befragt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Bemühungen im Rahmen der Evaluierungen könnten noch weiter ausgebaut werden, insbesondere um die Rückläufe zu erhöhen.

Eine bessere Einbindung der Studierenden könnte durch den Ausbau an Feedbackschleifen erfolgreicher verlaufen.

II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die FernUniversität sieht die Gleichstellung von Frauen und Männern als eine ihrer Querschnittsaufgaben und hat ein Gleichstellungskonzept und einen Rahmenplan verabschiedet. In den Fakultäten werden Gleichstellungspläne verfasst. Eine Gleichstellungskommission wurde berufen. Zentral sowie an jeder Fakultät wurden Gleichstellungsbeauftragte benannt. Die Zusammensetzung des Betreuungspersonals wird von der Hochschule für den Masterstudiengang mit einer Frauenquote von 75 % über dem Durchschnitt angegeben. Der Studiengang soll auch und gerade vor dem Hintergrund einer Genderneutralität umbenannt werden. Statt der maskulinen Form „Anwaltsrecht“ soll die neutrale Bezeichnung „Lawyer and Legal Practice“ eingeführt werden.

Die Universität bietet Angebote zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, u. a. einen Familien-Service und eine Kinderbetreuung. Die Chancengerechtigkeit soll besonders durch das Format des Fernstudiums

unterstützt werden. Die Universität hat zudem ein Gesamtkonzept zur Inklusion behinderter und chronisch kranker Studierender in das Studium entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über gelungene Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es handelt sich um ein aktuelles Gleichstellungskonzept (2019-2022). Auf der Ebene des Studiengangs erfolgt die Umsetzung zum Beispiel über die Wortwahl in den Studienbriefen und sonstigen Skripturen (gendergerechte und inklusive Sprache, Lektoratsservice). Zudem ist das Material barrierefrei zugänglich. Informationen zum „Studium mit Behinderung“ finden sich auf der Internetseite. Weiterhin werden für den Studiengang Hybridveranstaltungen erarbeitet, um auch den Anforderungen von seh- und hörgeschädigten Studierenden zu entsprechen. § 18 der Prüfungsordnung regelt den Nachteilsausgleich. Somit werden die Konzepte auf der Ebene des Masterstudiengangs umgesetzt, was durch das Profil des Fernstudiums gefördert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Sachstand

Die Kooperation mit der „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ und der FernUniversität in Hagen ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Weitere Regelungen finden sich in der Prüfungsordnung (PO). So werden bspw. der Inhalt und die Organisation des Curriculums nach § 4 PO geregelt. Alle Lehrpersonen werden durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt und dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschlagen.

Alle Entscheidungen, welche die Zulassung nach § 3 PO sowie die Anerkennung nach § 5 PO betreffen, werden laut Angaben im Selbstbericht innerhalb der FernUniversität in Hagen, des Studiengangs bzw. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät getroffen. Zuständig hinsichtlich von Widersprüchen gegen entsprechende Entscheidungen ist gemäß § 11 Abs. 3 PO der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

Die Organisation der Prüfungen ist gemäß den Angaben im Selbstbericht der Studiengangsleitung zugewiesen, die ebenfalls der FernUniversität in Hagen zugeordnet ist. Alle Prüfungen werden durch den nach § 11 Abs. 1 u. 2 PO definierten Kreis von Prüferinnen und Prüfern gestellt und auch bewertet. Dies sind zum einen die im Studiengang tätigen Lehrpersonen und ggf. weitere Prüferinnen und Prüfer, so diese nach § 65 HG NRW i. V. m. § 11 PO seitens des Prüfungsausschusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt wurden.

Die Verwaltung der Studierenden- und Prüfungsdaten geschieht über das Studierendensekretariat der FernUniversität in Hagen sowie das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und die Studiengangsleitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass sichergestellt ist, dass die Hochschule ihre Verantwortung für den Studiengang sowie seine Inhalte und die Lehrenden, das Prüfungswesen und die Einhaltung der Akkreditierungskriterien fest in ihrer eigenen Verantwortung behält und sie nicht an die „FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH“ delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III. Begutachtungsverfahren

III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten virtuell durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der FernUniversität in Hagen alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert sowie im Rahmen einer Präsentation dargestellt.

Unter 4.1 werden auf Wunsch der FernUniversität in Hagen zum Teil keine Daten angegeben. Die Hochschule verweist die Angaben im Anhang des Selbstberichts sowie auf das E-Mail-Schreiben an den Akkreditierungsrat vom 12.06.2019.

III.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018

III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard, Universität Leipzig, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht
- Prof. Dr. Christian Wolf, Universität Hannover, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht

Vertreter der Berufspraxis

- Rechtsanwalt Axel Groeger, Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs, Bonn

Studierender

- Stanislaw Bondarew, Student der Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Dresden

IV. Datenblatt**IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

s. Kapitel III.1

IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	16.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Mitarbeiter/innen zentraler Einrichtungen Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Vorstellung der neuen Moodle-Plattform

Erstakkreditiert am:	27.03.2009
Begutachtung durch Agentur:	AQAS
Re-akkreditiert (1):	Von 01.12.2015 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	AQAS